

Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG)

Die Stellungnahme (DV 19/26) wurde am 15. September 2026 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhalt

1. Allgemeine Einschätzung	3
2. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen	6
2.1 Leistungen der Jugendhilfe, § 2 Abs. 2 SGB VIII-E	6
2.2 Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste oder anderer Stellen bei der Gefährdungsrisikoeinschätzung, § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E	6
2.3 Verfahrenslots*innen, § 10b SGB VIII-E	7
2.4 Erprobungsklausel, § 10c SGB VIII-E	8
2.5 Umgangsbegleitung, § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII-E	10
2.6 Mitteilungsfrist bei vorläufiger Inobhutnahme, § 42a SGB VIII-E	10
2.7 Berichtspflicht, § 42e SGB VIII-E	11
2.8 Altersfeststellung, § 42f SGB VIII-E	12
2.9 Hilfe zur Erziehung, § 27 SGB VIII-E	13
2.10 Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	16
2.11 Mitwirkung, Hilfeplan, § 36 SGB VIII-E	20
2.12 Ergänzende Bestimmungen bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie, § 37 SGB VIII-E	21
2.13 Planung infrastruktureller Bildungsassistenz, § 80a SGB VIII-E	21
2.14 Klarstellung des aufgabenspezifischen Kompetenzansatzes für Personal in der Kinder- und Jugendhilfe	23
2.15 Förderung der freien Jugendhilfe, § 74 Abs. 4 SGB VIII	24
2.16 Leistungsvereinbarung, § 78b SGB VIII-E	24
2.17 Digitalisierung der Zuständigkeitsbestimmung, § 79 Abs. 4 SGB VIII-E	25
2.18 Kostenerstattung, § 89f Abs. 2 SGB VIII-E	25

1. Allgemeine Einschätzung

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) hat am 23. März 2026 einen Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturentwurfsgesetz – 1. KJHSRG) vorgelegt. Hierzu hat die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins am 16. April 2026 Stellung genommen und sich im Rahmen der Verbändeanhörung eingebracht. Der nunmehr von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf vom 12. August 2026 greift wesentliche Regelungsgegenstände des Referentenentwurfs auf, ist in seiner zentralen Zielsetzung jedoch neu aufgestellt worden und enthält in zentralen Bereichen Veränderungen.

Die zentrale Änderung gegenüber dem Referentenentwurf betrifft das Abrücken von der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle junge Menschen mit Behinderungen. Die im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) angelegte umfassende Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe wird mit dem Regierungsentwurf zunächst nicht umgesetzt. Stattdessen sieht **§ 10c SGB VIII-E eine Experimentierklausel** zur Erprobung der Gesamtzuständigkeit bei hierfür zugelassenen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor. Die Erprobung ist bis zum 31. Dezember 2032 befristet. Begleitend sollen insbesondere Daten zu Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung des Verfahrens sowie zu den finanziellen Auswirkungen erhoben werden. Auf der Basis der Evaluationsergebnisse der Experimentierphase ist über die Gesamtzuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen erneut zu entscheiden.

Der Deutsche Verein erkennt an, dass die Bundesregierung die erheblichen strukturellen Herausforderungen, vor denen die Kinder- und Jugendhilfe steht, in den Blick nimmt. Hierzu zählen insbesondere das Spannungsfeld zwischen steigenden und zunehmend komplexen Unterstützungsbedarfen und rückläufigen Ressourcen bei öffentlichen und freien Trägern sowie zusätzliche Belastungen durch bürokratische Anforderungen und schwierige Abgrenzungsfragen insbesondere zur Eingliederungshilfe und zur Schule.¹ Trotzdem muss aus Sicht des Deutschen Vereins viele enttäuschen, dass es nach jahrelangen engagierten fachlichen und fachpolitischen Diskussionen und mehreren umfangreichen Beteiligungsprozessen die Umsetzung der Gesamtzuständigkeit nicht gelingen konnte. Der Verzicht auf ihre Umsetzung bedeutet eine politische Richtungsänderung. Viele sehen darin eine Abkehr von einem zuvor wahrgenommenen gemeinsam entwickelten fachlich-inhaltlichen Konsens.

Im Jahr 2021 ist mit dem KJSG der Meilenstein einer gesetzlichen Grundlage für die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen worden, und viele Akteure haben sich im Feld schon dorthin auf den Weg gemacht. Dass dieser nun nicht umfassend weitergegangen wird, führt zum Fortbestehen der Schnittstellen und geteilten Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen. Gesetzgeberi-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Anna Zhuleva.

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturentwurfsgesetz – 1. KJHSRG), B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1, Zu Nummer 6, S. 21.

schen Klärungsbedarf sieht der Deutsche Verein dahingehend, wie nach Abschluss der Erprobung mit der Gesamtzuständigkeit weiter verfahren werden soll. Eine solche Aussage enthält der Regierungsentwurf bislang nicht. Maßstab der weiteren Ausgestaltung sollte dabei nicht in erster Linie die Abgrenzung unterschiedlicher Leistungssysteme sein, sondern die Frage, welche Organisationsform die Deckung von Entwicklungs-, Erziehungs- und Teilhabebedarfen von Kindern und Jugendlichen sowie die Unterstützung ihrer Familien bestmöglich gewährleistet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf rückt die Bundesregierung nun die Sicherung der Funktionsfähigkeit sowie die Steigerung von Effektivität und Effizienz der Kinder- und Jugendhilfe in den Vordergrund. Im Rahmen einer zweistufigen Strukturreform sollen Effektivität und Effizienz erheblich gesteigert, Kosten gedämpft und die kommunale Steuerungsfähigkeit gestärkt werden. Die vorgelegte erste Stufe soll dabei **eine grundsätzliche Weichenstellung hin zu einer stärkeren infrastrukturellen Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe** vornehmen. Die mit dem KJSG angestoßene inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und der Auftrag zur Umsetzung der UN-BRK bleiben aus Sicht des Deutschen Vereins davon unberührt und sind auch bei der nun stärker auf Funktionsfähigkeit, Effizienz und infrastrukturelle Angebote ausgerichteten Strukturreformen zu gewährleisten.

Mit der vorgesehenen Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe sind auch Anforderungen an die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen verbunden. Auch vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen zur Weiterentwicklung des Sozialstaats kommt es in besonderer Weise darauf an, dass gesetzliche Neuregelungen zu spürbaren Erleichterungen und Entlastungen für alle beteiligten Akteure führen – sowohl für die Bürger*innen als auch für Verwaltung und freie Träger. Hierfür sind **verständliche Regelungen, klar formulierte Rechtsansprüche sowie eine möglichst einheitliche und konsistente Verwendung von Rechtsbegriffen** von zentraler Bedeutung.² Das SGB VIII selbst verlangt, dass Beratung, Aufklärung und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen. Dieser Anspruch sollte sich auch in der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen selbst widerspiegeln, damit die Adressat*innen ihre Rechte und die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme erkennen und nachvollziehen können. Dies erscheint im vorliegenden Regierungsentwurf in Teilen bereits angelegt, wird jedoch nicht in allen Bereichen durchgängig erreicht. Dies betrifft insbesondere die Verwendung und Abgrenzung zentraler Begriffe wie „Bildungsassistenz“ und „Wirksamkeit“ sowie die komplexe Regelungssystematik für Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen.³

Die Bewertung des Regierungsentwurfs erfolgt insbesondere anhand der Frage, inwieweit die mit dem 1. KJHSRG angestrebte Sicherung der Funktionsfähigkeit sowie die Steigerung von Effektivität, Effizienz und Steuerungsfähigkeit der Kin-

2 Vgl. BMAS (2026): Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Soziales/Modernisierung-Sozialstaat/abschlussbericht-sozialstaatskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Abruf: 20. August 2026); Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/2025) vom 28. Mai 2025, [Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private... – Deutscher Verein](#) (letzter Abruf: 17. August 2026).

3 Vgl. hierzu ausführlich die Ausführungen im Kapitel 6.

der- und Jugendhilfe mit einer bedarfsgerechten, inklusiven und verlässlichen Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Einklang gebracht werden. Dabei ist insbesondere in den Blick zu nehmen, welche **Auswirkungen die vorgesehenen Strukturveränderungen auf individuelle Rechtsansprüche**, das Leistungsniveau und die Teilhabechancen junger Menschen haben.

Zudem werden die vorgesehenen Regelungen im Hinblick auf ihre **praktische Umsetzbarkeit und ihre finanziellen Auswirkungen** betrachtet. Der Regierungsentwurf geht von einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder einschließlich der Kommunen um rund 20,8 Mio. Euro aus und weist darüber hinaus erhebliche, im Zeitverlauf ansteigende Einsparpotenziale aus. Gerade bei der Stärkung infrastruktureller Angebote ist jedoch weiterhin zu prüfen, ob die für deren Aufbau, qualitative Ausgestaltung und flächendeckende Vorhaltung erforderlichen zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen hinreichend berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die infrastrukturelle Bildungsassistenz, gleichwohl aber auch für die infrastrukturellen Angebote nach §§ 13 und 16. Der Regierungsentwurf geht hier von erheblichen Einsparungen durch eine Reduzierung des Zuwachses der Kosten für Kita- und Schulassistenzen aus. Diesen prognostizierten Einsparungen sind die erforderlichen Aufwendungen für den Aufbau und die dauerhafte Finanzierung bedarfsgerechter Infrastruktur gegenüberzustellen.

Des Weiteren werden **Aspekte des Vertrags- und Leistungserbringungsrechts** im Regierungsentwurf nur punktuell aufgegriffen. Eine umfassende Vereinheitlichung des Vertragsrechts, wie sie im Rahmen vorangegangener Dialogprozesse gefordert wurde, erfolgt nicht.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einer zentralen Infrastruktur für Bildung, Betreuung, Teilhabe, Inklusion und Kinderschutz bislang keine Weiterentwicklung der Finanzierungslogik folgte. Vor weiteren Eingriffen in Leistungsstrukturen bedarf es daher einer Debatte über eine nachhaltige Lastenverteilung und Refinanzierung innerhalb des föderalen Systems. Insbesondere müssen mit Gesetzesänderungen des Bundes verbundene Folgekosten für die mit dem Verwaltungsvollzug zuständigen Kommunen vollständig refinanziert werden. Der Regierungsentwurf verweist insoweit auf eine zweite Strukturreform, in der unter anderem die Finanzierungsregelungen weiterentwickelt, die Steuerung durch die öffentlichen Träger und die Verbindlichkeit der Jugendhilfeplanung gestärkt, die Regelungen zur Kostenheranziehung weiterentwickelt sowie die Kooperation an den Schnittstellen zu anderen Hilfesystemen verbessert werden sollen.

Schließlich erhebt der Deutsche Verein Bedenken mit Blick auf die **parallel laufenden Vorhaben der Bundesregierung und dabei ganz zentral in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Dialogprozess zur Eingliederungshilfe sowie der Maßnahmen aus dem MPK-Beschluss vom 25. Juni 2026 zur Eingliederungshilfe im SGB IX**. Insbesondere die sich abzeichnende Möglichkeit unterschiedlicher Regelungen, insbesondere zur infrastrukturellen Bildungsassistenz im Kita-Bereich, könnte zu neuen Doppelstrukturen führen. Der Deutsche Verein betont an dieser Stelle übergreifend die Verantwortung des Gesetzgebers, Friktionen und Widersprüche insgesamt und besonders zum Nachteil junger Menschen

mit Behinderungen und ihrer Familien zu vermeiden. Der Deutsche Verein mahnt hier eine gute Abstimmung in der Gesamtzuständigkeit der Bundesregierung der geplanten rechtlichen Änderungen an.

2. Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen

2.1 Leistungen der Jugendhilfe, § 2 Abs. 2 SGB VIII-E

Mit der Änderung des § 2 Abs. 2 SGB VIII-E werden die Beratung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 Abs. 3 SGB VIII, die unabhängige ombudtschaftliche Beratung und Konfliktklärung nach § 9a SGB VIII sowie die Unterstützung durch Verfahrenslots*innen nach § 10b SGB VIII ausdrücklich in den Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen. Damit werden diese bislang außerhalb des Leistungskatalogs geregelten Beratungs- und Unterstützungsangebote systematisch den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet.

Bewertung:

Der Deutsche Verein begrüßt aus fachlicher Sicht die Aufnahme dieser Angebote in den Leistungskatalog. Die Neuregelung führt zu einer fachlich gebotenen Aufwertung und verdeutlicht ihre Bedeutung als wesentliche Bestandteile einer an den Rechten junger Menschen orientierten Kinder- und Jugendhilfe. Sie stärkt insbesondere die Beteiligungs- und Rechtswahrnehmungsmöglichkeiten junger Menschen und trägt zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention bei. Mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen wird die Aufnahme in Teilen kritisch bewertet.

Zugleich regt der Deutsche Verein an, die systematische Einordnung im Verhältnis zu den bestehenden Leistungen weiter zu präzisieren. Darüber hinaus bleibt die Schaffung eines einheitlichen Vertragsrechts erforderlich, um Abgrenzungsfragen bei der Leistungserbringung zu vermeiden.

2.2 Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste oder anderer Stellen bei der Gefährdungseinschätzung, § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E

Mit der Änderung des § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E wird die Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt erweitert. Soweit dies notwendig ist, sollen neben mehreren Fachkräften auch andere betroffene Stellen, Einrichtungen und Dienste in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen werden.

Bewertung:

Der Deutsche Verein begrüßt die Erweiterung. Die Einbeziehung weiterer betroffener Stellen stärkt den in der Praxis etablierten Ansatz einer Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz und trägt den komplexen, häufig rechtskreisübergreifenden Fallkonstellationen Rechnung. Gerade im inklusiven Kinderschutz ist die Zusammenarbeit mit Akteuren aus dem Gesundheitswesen, der Schule und weite-

ren psychosozialen Diensten fachlich erforderlich, um Gefährdungsrisiken sachgerecht einschätzen zu können.⁴ Für eine gelingende rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ist zudem die rechtssichere Ausgestaltung der Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen unerlässlich. Der Deutsche Verein regte in 2025 an, in den jeweiligen Leistungsgesetzen klare Regelungen zur (automatisierten) Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen, um die Umsetzung bestehender und künftiger Kooperationen verschiedener Leistungssysteme wirksam zu unterstützen.⁵ Konkurrierende Datenschutzregelungen in den Leistungsgesetzen des SGB könnten jedoch weiter zu der Unklarheit beitragen, auf die sie reagieren sollen. Grundsätzlich wäre daher eine gemeinsame Regelung für alle Leistungsgesetze, verankert im SGB X, zielführender. Dies entspricht auch den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform vom 27. Januar 2026.⁶

2.3 Verfahrenslots*innen, § 10b SGB VIII-E

Der Regierungsentwurf sieht vor, die bisherige Befristung der Verfahrenslots*innen nach § 10b SGB VIII aufzuheben und die Regelung unbefristet fortzuführen. Dies gewinnt vor dem Hintergrund besondere Bedeutung, dass die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe nicht flächendeckend umgesetzt wird und die unterschiedlichen Zuständigkeiten nach SGB VIII und SGB IX außerhalb der Erprobungskommunen fortbestehen.

Bewertung:

Die Beibehaltung der Verfahrenslots*innen als Unterstützungsstruktur wird im Deutschen Verein unterschiedlich bewertet. Insbesondere ihre Funktion als niedrigschwellige Anlaufstelle zur Erleichterung des Zugangs zu Leistungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung und ihre Familien wird als fachlich notwendig und hilfreich eingeschätzt.

Verfahrenslots*innen können dazu beitragen, bestehende Hürden in der Antragstellung und -bearbeitung zu überwinden sowie eine gezielte Beratung und Unterstützung im komplexen System der Teilhabeleistungen zu gewährleisten. Dies entspricht auch der Forderung des Deutschen Vereins, Beratungsangebote konsequent an den Lebenslagen und Beratungserfordernissen der Bürger*innen auszurichten und hierfür verlässliche, niedrigschwellige Anlaufstellen bereitzu-

4 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes (DV 17/23) vom 19. Juni 2024, [Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private... – Deutscher Verein](#) (letzter Abruf: 17. August 2026).

5 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/2025) vom 28. Mai 2025, [Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private... – Deutscher Verein](#) (letzter Abruf: 17. August 2026), S. 10.

6 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu den Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform vom 27. Januar 2026 (DV 2/26), [Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private... – Deutscher Verein](#) (letzter Abruf: 17. August 2026).

stellen⁷ und stellt auch eine Empfehlung der Kommission zur Sozialstaatsreform dar.⁸

Andererseits wird die zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung und Vorhaltung der Verfahrenslots*innen abgelehnt, da darin ein Eingriff des Bundesgesetzgebers in die Organisationshoheit der Kommunen gesehen wird. Zudem wurden in der Kostenfolgenabschätzung des Gesetzgebers die tatsächlich auf kommunaler Ebene anfallenden Kosten für die Implementierung und unbefristete Beibehaltung der Verfahrenslots*innen nur unzureichend berücksichtigt.

2.4 Erprobungsklausel, § 10c SGB VIII-E

Statt einer flächendeckenden Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII wird mit § 10c SGB VIII-E eine bis zum 31. Dezember 2032 befristete Experimentierklausel zur Erprobung der Gesamtzuständigkeit eingeführt. Danach können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag und nach Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII auch für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen infolge körperlicher, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigungen vorrangig gegenüber dem SGB IX erbringen.

Die Zulassung setzt insbesondere voraus, dass der örtliche Träger die erforderlichen organisatorischen und personellen Voraussetzungen nachweist, bestehende oder geplante Verwaltungskooperationen mit dem Träger der Eingliederungshilfe darlegt und eine ordnungsgemäße Finanzabwicklung sicherstellt. Zudem muss er sich zum Abschluss einer Zielvereinbarung mit der zuständigen Landesbehörde und zur Erhebung von Daten über Art und Umfang der Leistungen, die Ausgestaltung der Verfahren sowie die Kostenentwicklung verpflichten. Die Zahl der an der Erprobung teilnehmenden Träger ist begrenzt und wird ebenso wie die zuständige Zulassungsstelle durch Landesrecht bestimmt. Das BMBFSFJ untersucht die Erprobung unter Beteiligung der Länder und berichtet Bundestag und Bundesrat bis zum 31. März 2030 über die Ergebnisse einschließlich der finanziellen Auswirkungen.

Bewertung:

Der Deutsche Verein erinnert an das Gebot zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Daran muss sich der Gesetzentwurf messen lassen. Bereits heute unterscheiden sich Zuständigkeiten, Organisationsstrukturen und Verwaltungspraxen regional, sodass der Zugang zu Leistungen und die Bedingungen ihrer Gewährung für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien vom Wohnort

⁷ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/2025) vom 28. Mai 2025, [Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private... – Deutscher Verein](#) (letzter Abruf: 7. August 2026), S. 9.

⁸ Vgl. BMAS (2026): Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, S. 16 f., https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Modernisierung-Sozialstaat/abschlussbericht-sozialstaatskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (letzter Abruf: 20. August 2026); Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/2025) vom 28. Mai 2025, [Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private... – Deutscher Verein](#) (letzter Abruf: 17. August 2026).

beeinflusst werden können. Mit der Experimentierklausel kommen für einen befristeten Zeitraum weitere unterschiedliche materielle Rechtsansprüche hinzu. Die Aufteilung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen zwischen SGB VIII und SGB IX würde außerhalb der Erprobungskommunen bestehen bleiben. Damit werden auch die mit dieser Zuständigkeitsaufteilung verbundenen Schnittstellenprobleme nicht strukturell gelöst.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass eine Experimentierklausel einerseits Erprobung ermöglichen, andererseits staatliche Schutzpflichten in der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten und zugleich so anwendungsfreundlich gestaltet sein muss, dass der Zweck der Erprobung erfüllt wird.⁹ Der Deutsche Verein kann daher grundsätzlich nachvollziehen, dass § 10c SGB VIII-E Vorgaben zu Zuständigkeiten, Verfahren und Zulassungskriterien enthält. Er hält diese Vorgaben jedoch für so hoch, dass er bezweifelt, dass der Zweck der Erprobung hinreichend erreicht werden kann. Laut Gesetzentwurf erfordert die Teilnahme eine hohe Bereitschaft der Kommunen sowie erhebliche organisatorische, personelle und finanzielle Ressourcen. Zugleich bestimmen die Länder die begrenzte Zahl der Erprobungskommunen und entscheiden über deren Zulassung. Von besonderer Bedeutung ist daher, dass die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung gesichert und erforderliche Ausgleichsmechanismen zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene geschaffen werden. Hierzu regt daher der Deutsche Verein eine vom Bund finanzierte fachliche Begleitung der Erprobungskommunen an, die über die vorgesehene Untersuchung und Datenerhebung hinausgeht.

Der Deutsche Verein weist außerdem auf die Bedeutung der Evaluation einer Experimentierklausel hin. Sie muss unter Berücksichtigung der Auswahl der Erprobungskommunen die ausreichenden Grundlagen für die Auswertung der Erfahrungen und Abwägung bieten, ob die erprobte Struktur in eine Regelstruktur überführt wird. Der Deutsche Verein fordert bereits jetzt, gesetzlich ein konkretes Verfahren für den Umgang mit den Ergebnissen der Erprobung und das weitere Vorgehen nach deren Ablauf festzulegen. Der Regierungsentwurf sieht zwar eine Berichterstattung und eine Befristung der Erprobung vor, enthält jedoch keine entsprechende Anschlussregelung.

Darüber hinaus spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, als Vorgabe für die Evaluation im Normtext aufzunehmen, dass insbesondere Daten zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung des Verfahrens sowie zu den finanziellen Auswirkungen erhoben werden, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.¹⁰

9 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: recht flexibel – Arbeitshilfe zur Formulierung von Experimentierklauseln, Berlin 2024, S. 7.

10 Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturenform-Gesetz – 1. KJHSRG), Begründung, S. 23.

2.5 Umgangsbegleitung, § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII-E

Mit der Ergänzung des § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII-E wird der Vorgabe der EU-Gewaltschutzrichtlinie¹¹ Rechnung getragen, soweit diese vorsieht, dass Orte für den sicheren Umgangskontakt zwischen einem Kind und einem Träger elterlicher Verantwortung, der (möglicherweise) Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt begangen hat, zu schaffen sind.

Bewertung:

Der Deutsche Verein begrüßt dies. Gleichzeitig weist der Deutsche Verein darauf hin, dass in der bis zum 14. Juni 2027 umzusetzenden Richtlinie ebenso vorgesehen ist, dass in diesen Fällen auch für die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte zu sorgen ist, sofern dies angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient.¹² Der Deutsche Verein hatte bereits darauf hingewiesen, dass die Sicherheit beim begleiteten Umgang in hohem Maße von der Professionalität der beteiligten Personen abhängt und zur Umgangsbegleitung verpflichtend speziell geschulte Fachkräfte einzusetzen sind.¹³ Maßgeblich für einen umfassenden Schutz ist darüber hinaus, dass begleiteter Umgang nur in geeigneten Fällen angeordnet und durchgeführt wird und zudem die notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für den Ablauf konkret festgelegt werden.¹⁴ Daher fordert der Deutsche Verein, die entsprechenden im Familien- und Familienverfahrensrecht bereits auf den Weg gebrachten Reformen umzusetzen.¹⁵

2.6 Mitteilungsfrist bei vorläufiger Inobhutnahme, § 42a SGB VIII-E

Das Jugendamt ist gemäß § 42a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, der für die Verteilung zuständigen Stelle Folgendes mitzuteilen: das Ergebnis der nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 SGB VIII vorzunehmenden Einschätzung¹⁶ sowie die Entscheidung über die Anmeldung zur Verteilung oder den Ausschluss der-selben nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Die Frist hierfür beträgt sieben Werktage.

11 Die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024.

12 Dies wird im Referentenentwurf des BMJV eines Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes vom 11. Mai 2026 aufgegriffen, vgl. https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_KiMoG.html (letzter Abruf: 20. August 2026).

13 Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt (DV 16/21) vom 20. September 2022, [Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und... – Deutscher Verein](#) (letzter Abruf: 17. August 2026).

14 Ebd.

15 Vgl. hierzu die Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) vom 11. Mai 2026 (DV 10/26) vom 2. Juli 2026, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-referentenentwurf-des-bundesministeriums-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz-eines-gesetzes-zur-reform-des-kindschaftsrechts-kindschaftsrechtsmoderni/> sowie die Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz vom 22. Mai 2026 (DV 11/26) vom 2. Juli, <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-referentenentwurf-des-bundesministeriums-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz-eines-gesetzes-zur-verbesserung-des-schutzes-von-opfern-haeuslicher-gewa/> (letzter Abruf jeweils: 20. August 2026).

16 Gegenstand der Einschätzung sind Verteilung und Kindeswohl, Aufenthalt von Verwandten im In- oder Ausland, eventuelle Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sowie Gesundheitszustand.

Diese Frist soll nach § 42a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII-E auf einen Monat angehoben werden. Die Begründung benennt als Ziel, den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere vor dem Hintergrund der gegebenenfalls zeitaufwendigen Altersfeststellung – zu entlasten.¹⁷ Zugleich soll § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII unverändert bleiben: Die Verteilung bleibt ausgeschlossen, und die betroffene Person bleibt in Obhut des Jugendamts der zunächst vorläufigen Inobhutnahme, wenn das Verteilverfahren nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

Bewertung:

Der Deutsche Verein erkennt an, dass das Verfahren zur Altersfeststellung komplex ist. Er weist zudem darauf hin, dass innerhalb der genannten Frist die ebenfalls aufwendige Einschätzung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB VIII vorzunehmen ist. Er weist dabei insbesondere auf die angespannte personelle Lage in den Jugendämtern hin. Daher hält er es grundsätzlich für sachgerecht, dem zuständigen Jugendamt bei aufwendiger Altersfeststellung mehr als sieben Werktage zur Mitteilung einzuräumen. Zugleich steht dies im Spannungsverhältnis zu den Bedarfen der potenziell von Verteilung betroffenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen: Sie haben Bedürfnis nach einer zügigen regelhaften Inobhutnahme. Erst diese ermöglicht ein Ankommen einschließlich Zugang zu Versorgungsangeboten wie Schulzugang, Gesundheitsversorgung, sozialarbeiterischer Begleitung und Hilfen zur Erziehung.

Der Deutsche Verein regt daher an, die Frist nicht generell voraussetzungslos um einen Monat zu verlängern. Stattdessen schlägt er vor, eine Fristverlängerung davon abhängig zu machen, ob die Altersfeststellung im Einzelfall komplex ist und aktuell ausreichende personelle Ressourcen dafür zur Verfügung stehen. Das ließe sich gewährleisten, indem die einwöchige Frist beibehalten wird, sie aber erst nach abgeschlossener Altersfeststellung beginnt.¹⁸

2.7 Berichtspflicht, § 42e SGB VIII-E

§ 42e SGB VIII verpflichtet die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vorzulegen.

Art. 1 Nr. 7 SGB VIII-E sieht mit der Streichung des bisherigen § 42e SGB VIII die Streichung dieser Berichtspflicht vor. Der Begründung zufolge soll sie in den Kinder- und Jugendbericht integriert werden als „ein Teil des Überblicks, den jeder dritte Bericht über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln soll.“¹⁹ Daneben sei vorgesehen, in jedem themenspezifischen Kinder- und Jugendbericht Be-

17 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereform-Gesetz – 1. KJHSRG), B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1, Zu Nummer 6, S. 40.

18 Ebenso Jugend- und Familienministerkonferenz: Externes Ergebnisprotokoll, Jugend- und Familienministerkonferenz 2025, TOP 7.6, 4 cc), S. 23 ff.

19 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereform-Gesetz – 1. KJHSRG), Begründung, B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1, Zu Nummer 7, S. 40.

züge zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger herzustellen. Statistische Daten sollten auf der Ministeriums-Website veröffentlicht werden.²⁰

Bewertung:

Die Neuregelung würde dazu führen, die spezifische Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VIII nur noch alle drei Legislaturperioden als Unterpunkt aufzugreifen. Bei Wahlen im regulären Turnus wäre das ein Zwölfjahreszeitraum. Die bisherigen jährlichen Berichte liefern detaillierte Erkenntnisse zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Sie basieren auf Befragungen von Jugendämtern und Einrichtungen, die Herausforderungen benennen und Einschätzungen abgeben.²¹ Damit erhalten Kommunen und freie Träger die Möglichkeit, ihre Perspektiven auf Bundesebene einzubringen, aus denen Änderungsbedarfe und Handlungsansätze abgeleitet werden können. Ein in der Regel zwölfjähriges Berichtswesen hält der Deutsche Verein nicht für geeignet, um dynamische Migrations- und Fluchtbewegungen mit ihren Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur abzubilden. Das gilt umso mehr, als sich Bund, Länder und Kommunen nach der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems aktuell in einer Phase der Umsetzung und Anpassung von Prozessen befinden, um unionsrechtskonforme Identifizierung von Bedarfen und Anforderungen an die Versorgung zu gewährleisten.

Der Deutsche Verein erkennt an, dass die Verminderung von Berichtspflichten der Entlastung der Verwaltung dienen kann – auch wenn dieses Ziel in der Begründung nicht benannt wird. Sofern dies verfolgt würde, hielte der Deutsche Verein allenfalls eine geringfügig längere, beispielsweise zweijährige Taktung für diskussionswürdig. Er spricht sich aber dafür aus, die spezifische Berichtspflicht des § 42e SGB VIII als solche zu erhalten.

2.8 Altersfeststellung, § 42f SGB VIII-E

§ 42f SGB Abs. 1 und 2 SGB VIII beinhalten eine hierarchisierte Schrittfolge zur Altersfeststellung: Primär erfolgt nach Absatz 1 die Einsichtnahme in Ausweispapire, hilfsweise eine qualifizierte Inaugenscheinnahme. Nur in Zweifelsfällen ist nach Absatz 2 eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung zu veranlassen.

Nach § 42f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E soll dies künftig in „begründeten“ Zweifelsfällen erfolgen. Die Begründung zielt auf die Beseitigung von Auslegungsfragen und damit einhergehend die Entlastung des Jugendamtes.²²

Bewertung:

Der Deutsche Verein erkennt an, dass damit eine länger geführte Diskussion aufgegriffen wird, die eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Zwei-

²⁰ A.a.O., S. 40.

²¹ Siehe bspw. Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, BT-Drucks. 21/981, Anhang A, S. 49–111.

²² Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereform-Gesetz – 1. KJHSRG), B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1, Zu Nummer 8, S. 40.

felsfälle“ zum Gegenstand hat. Er weist zugleich darauf hin, dass der Schritt von „Zweifelsfällen“ zu „begründeten Zweifelsfällen“ sprachlich die Anforderungen abstrakt anhebt. Dieser Schritt konkretisiert aber nicht, wann Zweifelsfälle begründet sind. Der Deutsche Verein regt an, eine begriffliche Konkretisierung aufzunehmen. Hierfür lässt sich auf die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zurückgreifen. Hiernach liegt „ein Zweifelsfall immer dann“ vor, „wenn am Ende der qualifizierten Inaugenscheinnahme Minderjährigkeit nicht mit Sicherheit festgestellt oder ausgeschlossen werden kann.“²³

2.9 Hilfe zur Erziehung, § 27 SGB VIII-E

Der Regierungsentwurf behält § 27 SGB VIII in seinen bisherigen Absätzen im Wesentlichen bei, ergänzt aber die Vorschrift um zwei zentrale neue Regelungen: § 27 Abs. 5 SGB VIII-E führt einen Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten insbesondere nach den §§ 13, 16 bis 18, 22 bis 24 SGB VIII sowie – bei Jugendlichen und jungen Volljährigen – von Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII gegenüber Hilfen zur Erziehung ein. Voraussetzung ist jeweils, dass diese Angebote im Hinblick auf den individuellen Bedarf geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind. Die Entscheidung über den Vorrang wird in das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII-E eingebunden.

Mit § 27 Abs. 6 SGB VIII-E wird für einen erzieherischen Unterstützungsbedarf in Kindertageseinrichtungen und Schulen die infrastrukturelle Bildungsassistenz neu eingeführt. Die erforderliche Anleitung und Begleitung soll grundsätzlich als infrastrukturelles Angebot nach § 80a SGB VIII-E erbracht werden. Die Vorschriften über die Hilfeplanung sollen darauf keine Anwendung finden. Steht ein solches Angebot nicht zur Verfügung oder erfordert der erzieherische Bedarf im Einzelfall eine dem Kind oder Jugendlichen persönlich zugeordnete Anleitung und Begleitung, besteht weiterhin ein Anspruch auf Einzelhilfe nach § 27 Abs. 1 SGB VIII-E.

Vorrangregelung, § 27 Abs. 5 SGB VIII-E

Bewertung:

Die in § 27 Abs. 5 SGB VIII-E vorgesehene Vorrangregelung zugunsten infrastruktureller und regelhafter Angebote wird weiterhin kritisch gesehen, auch wenn die damit verbundene Intention, niedrigschwellige, sozialräumliche Unterstützungsstrukturen zu stärken und Anreize für deren Erhalt und Ausbau zu setzen, fachlich nachvollziehbar ist und langjährigen fachlichen Zielsetzungen entspricht.²⁴ Gleichwohl muss nach Ansicht des Deutschen Vereins der individuelle Bedarf des Kindes oder Jugendlichen stets gesichert sein.

Gegenüber dem Referentenentwurf ist deshalb positiv hervorzuheben, dass der Regierungsentwurf den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen als

23 Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren, 3. aktualisierte Fassung 2020, 10.3, S. 38.

24 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), DV 33/20 vom 24. November 2020, [Stellungnahme des Deutschen Vereines zum Referentenentwurf eines... – Deutscher Verein](#) (letzter Abruf: 17. August 2026).

Prüfungsmaßstab stärker hervorhebt. Ein Vorrang kommt nur in Betracht, wenn das Infrastruktur- oder Regelangebot „im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall“ geeigneter oder gleichermaßen geeignet ist. Zudem ist positiv hervorzuheben, dass die Entscheidung über den Vorrang nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII-E im Rahmen der Hilfeplanung und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Jugendamtes zu treffen ist.

Die grundsätzlichen systematischen und rechtlichen Bedenken gegenüber einer gesetzlichen Vorrangregelung bestehen gleichwohl fort. Hilfen zur Erziehung sind individualisierte, rechtsanspruchsbasierte Leistungen, während Infrastruktur- und Regelangebote generalisierte Unterstützungsformen darstellen. Sie stehen daher grundsätzlich in einem Ergänzungs- und nicht in einem Konkurrenzverhältnis. Auch das Kriterium der „gleichen Eignung“ bleibt aus Sicht des Deutschen Vereins auslegungsbedürftig.²⁵ Eine gesetzliche Vorrangregelung darf insbesondere nicht dazu führen, dass fiskalische oder strukturelle Erwägungen an die Stelle der Prüfung treten, welche Hilfe dem individuellen Bedarf im Einzelfall entspricht. Die Stärkung sozialräumlicher Angebote sollte daher vor allem durch deren qualitativen und quantitativen Ausbau und eine bessere Verzahnung mit individuellen Hilfen erreicht werden.

Zugleich weist der Deutsche Verein darauf hin, dass kurz- und mittelfristige Einsparungen nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Werden Hilfen verzögert gewährt oder durch nicht ausreichende Angebote ersetzt, besteht die Gefahr, dass zu einem späteren Zeitpunkt kostenintensivere Hilfen erforderlich werden. Einsparungen im präventiven und ambulanten Bereich können dadurch mittel- und langfristig zu höheren Aufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe oder anderer Sozialleistungssysteme führen. Dies sollte in die Gesetzesfolgenabschätzung einbezogen werden.

Besonderer Aufmerksamkeit bedarf der in § 27 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E vorgesehene Vorrang von Hilfen und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII für Jugendliche und junge Volljährige. Bereits nach geltendem Recht können geeignete Angebote der Jugendsozialarbeit zur Unterstützung junger Menschen eingesetzt werden. Die nun vorgesehene gesetzliche Vorrangregelung darf nicht dazu führen, dass insbesondere Hilfen für junge Volljährige trotz eines entsprechenden individuellen Hilfebedarfs unter Verweis auf Angebote nach § 13 SGB VIII nicht gewährt werden.

Mit dem vorgesehenen Vorrang korrespondiert die Neuregelung zur Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass ein angemessener Anteil der Mittel auch für die Jugendsozialarbeit verwendet wird.²⁶

25 Zu den rechtlichen und fachlichen Bedenken hinsichtlich des vorgesehenen Eignungsvergleichs und des Kriteriums der „gleichen Eignung“ siehe ausführlich Kapitel 7 Mitwirkung, Hilfeplan, § 36 SGB VIII-E.

26 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereform-Gesetz – 1. KJHSRG), B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1, Zu Nummer 8, S. 52.

Infrastrukturelle Angebote, § 27 Abs. 6 SGB-VIII-E

Die Regelung des § 27 Abs. 6 SGB VIII-E betrifft ausschließlich die wegen eines erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Diese soll grundsätzlich vorrangig als infrastrukturelles Angebot nach § 80a SGB VIII-E erbracht werden.

Bewertung:

Die Einführung solcher infrastrukturellen Angebote wird vom Deutschen Verein als fachlich sinnvoll eingeschätzt, sofern bei entsprechendem individuellen Bedarf ein durchsetzbarer Anspruch auf Einzelhilfe erhalten bleibt. Solche Angebote können bei guter Ausgestaltung einen niedrigschwelligen und flexiblen Zugang zu Unterstützung ermöglichen, stabile Unterstützungsstrukturen schaffen und sowohl Familien als auch Einrichtungen und Verwaltung entlasten. Sie können damit zur Funktionsfähigkeit der Systeme Schule und Kinder- und Jugendhilfe, zu einer besseren Inklusion sowie zu einer Dämpfung der Kostenentwicklung beitragen. Auch die damit verbundene Stärkung der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule sowie die Entwicklung gemeinsamer sozialräumlicher Konzepte entsprechen etablierten fachpolitischen Zielsetzungen.²⁷

Gegenüber dem Referentenentwurf wurde das Verhältnis zwischen infrastrukturellem Angebot und individuellem Anspruch präzisiert. Nach dem Regierungsentwurf besteht ein Anspruch auf Einzelhilfe, wenn kein infrastrukturelles Angebot nach § 80a SGB VIII-E zur Verfügung steht oder der erzieherische Bedarf im Einzelfall eine dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen einzeln zur Seite gestellte Anleitung und Begleitung erfordert. Damit wird die im Referentenentwurf vorgesehene hohe Anspruchsschwelle, wonach dem Bedarf „ausschließlich“ durch eine einfallbezogene Anleitung und Begleitung entsprochen werden können musste, abgesenkt und der individuelle erzieherische Bedarf als maßgeblicher Prüfungsmaßstab deutlicher hervorgehoben. Diese Änderung ist positiv zu bewerten.

Entscheidend bleibt, dass die infrastrukturelle Bildungsassistenz nicht zu einer Absenkung des individuellen Leistungsniveaus führt. Wo das infrastrukturelle Angebot den erzieherischen Bedarf nicht angemessen deckt, muss die erforderliche Einzelhilfe tatsächlich und rechtzeitig zugänglich sein. Die Funktionsfähigkeit infrastruktureller Modelle setzt zudem voraus, dass sie qualitativ und quantitativ bedarfsgerecht ausgestattet und verlässlich finanziert werden. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass alle Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, angemessen einbezogen werden können.

²⁷ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII, DV 5/20 vom 14. September 2021, [Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und... – Deutscher Verein](#) (letzter Abruf: 17. August 2026); Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem (DV 20/16) vom 14. Dezember 2016, [Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur... – Deutscher Verein](#) (letzter Abruf: 17. August 2026).

2.10 Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die Regelungen der §§ 35a ff. SGB VIII-E gelten grundsätzlich weiterhin für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bleibt damit bestehen. Nur bei den nach § 10c SGB VIII-E zur Erprobung der Gesamtzuständigkeit zugelassenen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe finden die entsprechenden Regelungen des SGB VIII auch auf junge Menschen mit körperlichen, geistigen oder Sinnesbehinderungen Anwendung. Außerhalb der Erprobung richtet sich der Vorrang der Leistungen weiterhin nach § 10 SGB VIII.

Der Gesetzentwurf sieht zugleich eine Anpassung des § 35a Abs. 1 SGB VIII-E an den Behinderungsbegriff der UN-BRK vor, in dem auf den UN-BRK konformen Behinderungsbegriff in § 7 Abs. 2 SGB VIII Bezug genommen wird.

Bewertung:

In der Rechtsanwendung führt diese Regelungssystematik zu einer erheblichen Komplexität. Für Anwender*innen und vor allem Bürger*innen wird nur schwer nachvollziehbar sein, dass sich die Regelungen der §§ 35a ff. SGB VIII-E zu jungen Menschen mit Behinderungen grundsätzlich weiterhin allein auf junge Menschen mit seelischen Behinderungen beziehen, während für junge Menschen mit körperlichen, geistigen oder Sinnesbehinderungen weiterhin die Eingliederungshilfe des SGB IX maßgeblich ist. Bei den an der Erprobung nach § 10c SGB VIII-E teilnehmenden Trägern sollen die §§ 35a ff. SGB VIII-E hingegen auf alle jungen Menschen mit Behinderungen Anwendung finden. Damit hängt die anzuwendende Rechtsgrundlage künftig nicht nur von der Art der Behinderung, sondern zusätzlich vom Wohnort bzw. von der Teilnahme des zuständigen leistungsverpflichteten Trägers an der Erprobung ab. Dies erschwert die Verständlichkeit und Handhabbarkeit der Regelungen sowohl für die Leistungsberechtigten und ihre Familien als auch für die beteiligten Leistungsträger und Leistungserbringer.

Die bis dahin bestehende Diskrepanz zum bisherigen Behinderungsbegriff in § 35a SGB VIII wird dadurch beseitigt, was der Deutsche Verein bereits seit Langem fordert und ausdrücklich zu begrüßen ist. Der Deutsche Verein begrüßt zudem, dass in § 35a Abs. 1 SGB VIII-E auf die Aufgaben der Eingliederungshilfe in § 90 SGB IX verwiesen wird. Infolgedessen spricht sich der Deutsche Verein zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen SGB VIII und SGB IX nachdrücklich für eine entsprechende gleichlautende Anpassung gemäß dem zweiten Teil des SGB IX aus.

Der Deutsche Verein weist zusätzlich darauf hin, dass die funktionsbezogene Ermittlung der Behinderung im Sinne des verpflichtend zu beachtenden § 13 SGB IX auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY) der WHO zu erfolgen hat, um – vergleichbar der Eingliederungshilfe nach § 118 Abs. 1 Satz 2 SGB IX – eine gemeinsame Basis für alle Jugendämter für die Bedarfsermittlung zu schaffen.

Leistungen der Eingliederungshilfe, §§ 35a Abs. 2 bis 4 SGB VIII-E

§ 35a Abs. 2 SGB VIII-E konkretisiert die Rechtsfolgen des Anspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 1. Anders als im Referentenentwurf vorgesehen, wird der Leistungskatalog aus Teil 2 SGB IX nicht in das SGB VIII übernommen, sondern der bisherige Verweis auf die Kapitel 6 des Teils 1 SGB IX und 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX beibehalten und durch einen Verweis auf die Kapitel 9 bis 13 des Teils 1 SGB IX ergänzt.

Bewertung:

Dies trägt zu einer stärkeren Rechtsvereinheitlichung und auch besseren Übersichtlichkeit des Gesetzestextes bei, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Dadurch wird auch der Gefahr begegnet, dass sich bei Übernahme von Regelungen aus dem SGB IX die Vorschriften im SGB VIII und SGB IX bei künftigen Reformen auseinanderentwickeln. Auch im Hinblick auf einen altersbedingten Wechsel in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX erscheint der Verweis auf die Regelungen im SGB IX sinnvoll, um die Gewährung der sich anschließenden Leistungen sicherzustellen.

Begrüßt wird zudem die in § 35a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII-E vorgesehene Möglichkeit, Leistungen der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungen nach dem SGB VIII zu kombinieren. Der Deutsche Verein geht davon aus, dass von dieser Regelung auch „Hilfen“ nach SGB VIII umfasst sind. Es handelt sich damit um eine Kombinationsmöglichkeit verschiedener Hilfen des SGB VIII mit den Leistungen der Eingliederungshilfe, die sich nicht auf die Hilfe zur Erziehung beschränkt. Dies trägt zur Stärkung der inklusiven Ausrichtung bei und erinnert, das Gesamtsystem der Familie und des sozialen Umfelds in den Blick zu nehmen.

Der Deutsche Verein sieht Prüfbedarf hinsichtlich der sachgerechten Verwendung des Begriffs „Dienstleistung“ in § 35a Abs. 4 SGB VIII-E. Nach § 105 Abs. 1 SGB IX werden Leistungen der Eingliederungshilfe zwar in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht. Allerdings beschränken sich Dienstleistungen entsprechend § 105 Abs. 2 SGB IX im Bereich der Eingliederungshilfe vor allem auf die Beratung durch die Träger der Eingliederungshilfe. Im Übrigen werden die Leistungen zur Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe begrifflich als Sachleistungen gefasst und als solche erbracht. Der Deutsche Verein regt an, ggf. den Begriff „Dienstleistungen“ in Absatz 4 durch den Begriff „Leistungen“ zu ersetzen, um Unsicherheiten bei der Umsetzung in der Praxis zu vermeiden.

Bildungsassistenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, § 35b VIII-E

Der Regierungsentwurf regelt die Bildungsassistenz für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen in § 35b SGB VIII-E. Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen und Schulen soll grundsätzlich als infrastrukturelles Angebot nach § 80a SGB VIII-E erbracht werden. Der Bereich der Hochschule wird im Vergleich zum Referentenentwurf nicht mehr erfasst. Dies begrüßt der Deutsche Verein ausdrücklich, da höchst zweifelhaft ist, ob die infrastrukturelle Anleitung und Begleitung die unterschied-

liche Individualität beim Studium decken können. Anders als noch im Referentenentwurf wird die Regelung aufgrund der nicht vollzogenen Gesamtzuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe jedoch grundsätzlich nur auf die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII begrenzt. Leistungen zur Teilhabe an Bildung für junge Menschen mit körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen nach dem SGB IX bleiben außerhalb der Erprobungskommunen von der Regelung unberührt.

Bewertung:

Hinsichtlich der grundsätzlichen fachlichen Chancen infrastruktureller Bildungsassistenz wird auf die Ausführungen zu § 27 Abs. 6 SGB VIII-E verwiesen.²⁸ Auch für die Bildungsassistenz aufgrund eines behinderungsbedingten Bedarfs ist insbesondere entscheidend, dass infrastrukturelle Angebote den individuellen Unterstützungsbedarf angemessen decken und ein durchsetzbarer Anspruch auf Einzelhilfe erhalten bleibt, wenn dies nicht der Fall ist.²⁹ Dies entspricht grundsätzlich der Position des Deutschen Vereins, wonach infrastrukturelle Modelle sinnvoll sein können, wenn ein durchsetzbarer Individualanspruch für weitergehende Bedarfe erhalten bleibt.³⁰ Bei der Einführung und Planung infrastruktureller Bildungsassistenz müssen auch die vergaberechtlichen Konsequenzen berücksichtigt werden.

Bedenken bestehen jedoch im Hinblick auf die Beschränkung der infrastrukturellen Bildungsassistenz auf das SGB VIII. Diese kann in der praktischen Umsetzung – für außerhalb der an der Experimentierklausel teilnehmenden Kommunen – zu Schwierigkeiten führen, in denen sowohl Kinder mit seelischen, geistigen und körperlichen Behinderungen betreut werden. Die Begrenzung auf das SGB VIII hätte unterschiedliche Systeme für die Bildungsassistenz zur Folge: infrastrukturelle Angebote nach § 35b i. V. m. § 80a SGB VIII-E einerseits und individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX andererseits, da die infrastrukturelle Bildungsassistenz im SGB IX bisher nicht vorgesehen ist. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zum inklusiven Ansatz, Unterstützungsstrukturen möglichst unabhängig von der Art der Behinderung am gemeinsamen Lebens- und Bildungs-ort auszurichten.³¹ Der Deutsche Verein appelliert deshalb an die inklusive Ausrichtung aller Regelsysteme. Er empfiehlt, die Zuständigkeit für das Vorhalten der erforderlichen Infrastrukturleistungen zu konkretisieren und darauf hinzuwirken, dass die notwendige Infrastruktur durch den zuständigen Träger tatsächlich bedarfsgerecht vorgehalten wird.

28 Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 5.2 Infrastrukturelle Angebote, § 27 Abs. 6 SGB-VIII-E.

29 Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturenreform-Gesetz – 1. KJHSRG), S. 48.

30 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII (DV 5/29) vom 14. September 2021, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und... – Deutscher Verein (letzter Abruf: 17. August 2026), S. 15; Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem (DV 20/16) vom 14. Dezember 2016, Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur... – Deutscher Verein (letzter Abruf: 17. August 2026).

31 In den Empfehlungen aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe von Bund und Ländern wird vorrangig eine „Soll“-Regelung für ein fallabhängiges Poolingmodell nach § 112 Abs. 4 SGB IX vorgeschlagen: Punkt II.6, S. 6; Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2026): Empfehlungen aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/empfehlungspapier-eingliederungshilfe-sgb-ix.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (letzter Abruf: 1. September 2026).

Vor diesem Hintergrund ist auch die Annahme der Gesetzesbegründung, die Neuregelung erleichtere durch gemeinsame Begleitung die Inklusion und Entstigmatisierung sowie die Planung und Gestaltung des Schulalltags,³² für Kommunen außerhalb der Erprobung nur eingeschränkt nachvollziehbar. Die parallelen Systeme mit unterschiedlichen Regelungen im SGB VIII und SGB IX können vielmehr erhebliche Anforderungen bzw. neue Herausforderungen für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Leistungsträger und Leistungserbringer mit sich bringen. Gerade die Abgrenzung der Zuständigkeit nach Art der Behinderung setzt die bestehende Schnittstellenproblematik fort und erschwert die Entwicklung einheitlicher infrastruktureller Unterstützungsstrukturen am Bildungsort. Der Deutsche Verein betont in diesem Zusammenhang das Ziel, die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Blick zu behalten.

Gegenüber dem Referentenentwurf wird das Verhältnis zwischen Infrastrukturangebot und Individualanspruch im Regierungsentwurf klarer gefasst. Ausdrücklich wird klargestellt, dass nur ein infrastrukturelles Angebot nach § 80a SGB VIII-E anspruchserfüllend wirken kann. Steht ein solches nicht zur Verfügung oder kann der individuelle Bedarf durch das vorhandene Angebot nicht gedeckt werden, besteht weiterhin ein Anspruch auf Einzelhilfe.³³ Auch hinsichtlich der Hilfeplanung enthält die Begründung teilweise wichtige Klarstellungen: Zwar soll diese bei der Inanspruchnahme des Infrastrukturangebots grundsätzlich entfallen. Sie wird jedoch erforderlich, wenn der individuelle Bedarf noch nicht hinreichend festgestellt ist oder sich herausstellt, dass das infrastrukturelle Angebot den Bedarf entgegen der ursprünglichen Einschätzung nicht deckt.³⁴ Diese Präzisierungen tragen zwar den zum Referentenentwurf geäußerten Bedenken hinsichtlich der Sicherung individueller Rechtsansprüche Rechnung. Unklar ist jedoch, wie die Regelung umgesetzt werden soll, insbesondere welche Stelle die Verantwortung trägt. Aufgrund des vorgesehenen Ausschlusses des Hilfeplanverfahrens nach Satz 2 ist insbesondere unklar, ob dieses für den Fall wieder auflebt, wenn die infrastrukturelle Bildungsassistenz den individuellen Bedarf nicht deckt. Zwar wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass eine Hilfeplanung in solchen Fällen notwendig wird. Diesbezüglich ist der Gesetzeswortlaut der Ausnahmeregelung in Satz 4 insoweit missverständlich, da die Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Entsprechend müsste in Satz 4 das Wort „und“ in ein „oder“ geändert werden, damit der zweite Halbsatz auf den genannten Fall als Alternative anwendbar ist. Der Deutsche Verein befürchtet andernfalls, dass die Beweislast dafür, dass die infrastrukturelle Bildungsassistenz den Bedarf nicht deckt, auf die Eltern verlagert wird. Auch die Formulierung „in einem anderen Zusammenhang“ ist auslegungsbedürftig, und es ist nicht klar, was darunter zu verstehen ist. Dies kann in der Praxis zu Unsicherheiten führen.

Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe, § 35c SGB VIII-E

Der Gesetzentwurf konkretisiert in § 35c SGB VIII-E, wann eine Begutachtung erforderlich ist, und knüpft damit an die Regelung des § 17 SGB IX an. Sofern bereits

³² Ebd.

³³ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturenreform-Gesetz – 1. KJHSRG), S. 48.

³⁴ Ebd.

ausreichende Entscheidungsgrundlagen in Form von Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbaren Bescheinigungen vorliegen, welche zur Entscheidung über die Leistungsgewährung ausreichen, könnte von einer (weiteren) Begutachtung abgesehen werden. Liegen keine ausreichenden medizinischen Unterlagen vor und würde die Einholung einer kürzeren ärztlichen Bescheinigung als Entscheidungsgrundlage ausreichen, ist vorgesehen, dass der Jugendhilfeträger diese einholt.

Bewertung:

Der Deutsche Verein betont, dass schlanke Verwaltungsabläufe ressourcenschonend sind, zu mehr Transparenz führen und eine zügige Leistungsgewährung ermöglichen. Das stärkt zugleich das Vertrauen in staatliche Institutionen.³⁵

Der Deutsche Verein begrüßt, dass mit der Regelung des § 35c SGB VIII-E zusätzliche Belastungen für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen sowie Kosten und zeitaufwendige Doppelbegutachtungen vermieden werden sollen. Der Deutsche Verein regt allerdings an, dass zur Sicherstellung der Erbringung der im Einzelfall erforderlichen und notwendigen Leistungen gewisse Mindestanforderungen an die ärztlichen Bescheinigungen gestellt werden sollten.

2.11 Mitwirkung, Hilfeplan, § 36 SGB VIII-E

Die im Referentenentwurf noch vorgesehenen einheitlichen Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung für junge Menschen mit und ohne Behinderungen sowie die Hilfe- und Leistungsplankonferenz werden im Regierungsentwurf nicht fortgeführt. Stattdessen wird die bestehende Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII punktuell angepasst.

Bewertung:

Positiv hervorzuheben ist weiterhin die umfassende Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form sowie die Möglichkeit, eine Person des Vertrauens an der Hilfeplanung zu beteiligen. Neu ist insbesondere, dass die Entscheidung über den Vorrang von Angeboten nach § 13 SGB VIII sowie von Infrastruktur- und Regelangeboten im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und auf Grundlage eines konkreten Eignungsvergleichs mit den individuellen Hilfen zur Erziehung erfolgen muss. Der in § 36 SGB VIII-E vorgesehene Eignungsvergleich ist in das dialogische Hilfeplanverfahren eingebettet. Die Prüfung, ob ein Angebot im Hinblick auf den individuellen Bedarf besser oder gleichermaßen geeignet ist, erfolgt damit weiterhin unter Beachtung der für die Hilfeplanung geltenden Grundsätze, insbesondere der Beteiligung der Leistungsberechtigten sowie des Wunsch- und Wahlrechts. Neu ist die mit dem Ergebnis dieser Prüfung verbundene Rechtsfolge: Wird eine bessere oder gleiche Eignung des Infrastruktur- oder Regelangebots

³⁵ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/2025) vom 28. Mai 2025, [Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private... – Deutscher Verein](#) (letzter Abruf: 17. August 2026).

festgestellt, greift der gesetzliche Vorrang nach § 27 Abs. 5 SGB VIII-E. Entscheidend bleibt daher, dass die Feststellung der Eignung konsequent am individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet und im Hilfeplanverfahren nachvollziehbar begründet wird.

2.12 Ergänzende Bestimmungen bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie, § 37 SGB VIII-E

Bei der Auswahl einer Pflegeperson oder einer familienähnlichen Betreuungsform außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hilfe gewährenden Jugendamtes ist das Jugendamt am Ort der vorgesehenen Unterbringung zu beteiligen. Es ist über die beabsichtigte Auswahl zu informieren und erhält innerhalb einer angemessenen Frist vor der Unterbringung Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beteiligung wird mit dem Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII-E verknüpft: Ist sie nicht ordnungsgemäß erfolgt, findet ein späterer Zuständigkeitswechsel nicht statt.

Bewertung:

Der Deutsche Verein bewertet die Regelung positiv. Die verbindliche Einbeziehung des Jugendamtes vor Ort ermöglicht es, dessen Kenntnisse über die Pflegeperson bzw. Betreuungsform und die örtlichen Gegebenheiten frühzeitig in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Dies trägt zur Qualitätssicherung und insbesondere zur Stärkung des Kinderschutzes bei. Die Verbindlichkeit wird dadurch abgesichert, dass ein späterer Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII-E ausgeschlossen ist, wenn die erforderliche Beteiligung bei der Auswahl der Pflegeperson nicht erfolgt ist.³⁶

2.13 Planung infrastruktureller Bildungsassistenz, § 80a SGB VIII-E

Mit § 80a SGB VIII-E wird die Planung infrastruktureller Bildungsassistenz ausdrücklich in der Jugendhilfeplanung verankert. Die Angebote für eine wegen erzieherischen Bedarfs oder wegen einer Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen und Schulen sind nach Maßgabe des § 80 SGB VIII unter Einbeziehung der für Schulen zuständigen Landesbehörden zu planen. Die nähere Ausgestaltung und insbesondere deren Beteiligung bleibt dem Landesrecht überlassen.

Bewertung:

Die gesetzliche Verankerung der Planung infrastruktureller Angebote entspricht grundsätzlich einer Empfehlung des Deutschen Vereins.³⁷ Gleichzeitig ist mit der Neuregelung eine stärkere Verantwortungsübernahme der Kinder- und Jugendhil-

³⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereform-Gesetz – 1. KJHSRG), S. 52.

³⁷ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII (DV 5/29) vom 14. September 2021, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und... – Deutscher Verein (letzter Abruf: 17. August 2026), S. 17.

fe für die Bereitstellung inklusiver Unterstützungsstrukturen in Bildungseinrichtungen verbunden. Der Deutsche Verein weist wiederholt darauf hin, dass es Aufgabe der Länder bleibt, Schule zu einem inklusiven Bildungsort weiterzuentwickeln und ein der UN-BRK entsprechendes Schulsystem zu gewährleisten und zu finanzieren. Die Bildungsassistenz darf daher nicht dazu führen, dass die Verantwortung für die Herstellung inklusiver schulischer Systeme einschließlich der pädagogischen Praxen einseitig auf die Kinder- und Jugendhilfe verlagert wird. Für die Unterstützung von Bildung bleiben absehbar auch die Träger der Eingliederungshilfe sowie in bestimmten Konstellationen auch Unfallkassen, Krankenkassen und Pflegekassen verantwortlich. Folgerichtig sollte nach Auffassung des Deutschen Vereins die Planung in § 36 Abs. 1 SGB IX verankert werden und nicht den einzelnen Rehabilitationsträger überlassen werden. Ebenso sollten landesrechtlich die in § 25 Abs. 2 SGB IX vorgesehenen Arbeitsgemeinschaften konstituiert werden und auch deren Zusammenarbeit mit den Schulen landesrechtlich geregelt werden.

Der Deutsche Verein fordert die Konferenz der Kultusministerien auf, sich mit der tatsächlichen inklusiven Gestaltung von Schulen aufbauend auf ihrem Beschluss von 2011 weiterführend auseinanderzusetzen.³⁸

Von besonderer Bedeutung ist daher die in § 80a SGB VIII-E vorgesehene Einbeziehung der für Schulen zuständigen Behörden in die Planung. Die Entwicklung und Vorhaltung infrastruktureller Bildungsassistenz können nur im Zusammenwirken von Kinder- und Jugendhilfe und Schule gelingen. Folgerichtig hebt auch die Gesetzesbegründung die Notwendigkeit einer engen Abstimmung beider Systeme hervor und verweist auf landesrechtliche Regelungen, die auch eine Mitfinanzierung der Infrastrukturangebote durch die für Schulen verantwortlichen Stellen vorsehen sollen.³⁹

In diesem Zusammenhang macht der Deutsche Verein darauf aufmerksam, dass der Gesetzgeber mit § 80a SGB VIII-E die Leistung zwar systemübergreifend konzipiert, aber die Steuerung nicht systemübergreifend geregelt ist. Wenn der Gesetzgeber tatsächlich eine systemübergreifende Infrastrukturplanung für Kindertageseinrichtungen, Hort und Schule schaffen will, müsste demnach § 80a SGB VIII zumindest sicherstellen, dass die jeweils einschlägigen Landesbehörden beteiligt werden. Der Entwurf selbst bezeichnet die Bildungsassistenz als „Kita-Assistenz“ und „Schulbegleitung“ und stellt beide ausdrücklich nebeneinander. Gleichzeitig wird die infrastrukturelle Planung nur mit den Schulbehörden der Länder landesrechtlich verzahnt. Deshalb schlägt der Deutsche Verein vor, § 80a SGB VIII-E wie folgt zu fassen: „Infrastrukturelle Angebote für eine wegen erzieherischen Bedarfs nach § 27 Abs. 6 oder wegen einer Behinderung nach §§ 35a, 35b erforderliche Anleitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder in Schulen sind Angebote, die nach Maßgabe von § 80 unter Einbeziehung der nach Landesrecht für die Schulen zuständigen Behörden geplant werden. Landesrecht regelt das Nähere, insbesondere der für Schulen und Kindertagesbetreuung zuständigen obersten Landesbehörden.“ Hiermit würde

38 Vgl. KMK (2011): Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf?utm_source (letzter Abruf: 20. August 2026).

39 Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereform-Gesetz – 1. KJHSRG), S. 52.

die Organisationsvielfalt in den jeweiligen Landesbehörden Rechnung getragen und der Eindruck vermieden, dass der Ganzttag im Grundschulalter institutionell ausschließlich der Schule zugeordnet ist.

Die konkrete Ausgestaltung dieser gemeinsamen Verantwortung liegt aufgrund der Kompetenzverteilung maßgeblich bei den Ländern. Es bedarf daher landesrechtlicher Regelungen, die sowohl die Zusammenarbeit bei der Planung als auch die finanzielle Beteiligung der für Schule zuständigen Stellen verlässlich ausgestalten. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil mit der infrastrukturellen Bildungsassistenz ein dauerhafter Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe begründet wird. Ohne eine entsprechende Verantwortungs- und Finanzierungsbeteiligung des Schulsystems besteht die Gefahr, dass die Herstellung inklusiver Unterstützungsstrukturen und die damit verbundenen finanziellen Lasten faktisch überwiegend der Kinder- und Jugendhilfe zugewiesen werden. Diese könnte langfristig das Ziel inklusiver Bildung sogar konterkarieren.

2.14 Klarstellung des aufgabenspezifischen Kompetenzansatzes für Personal in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Regierungsentwurf hält an dem bereits im Referentenentwurf verfolgten aufgabenspezifischen Kompetenzansatz fest. Die personellen Anforderungen in Jugendämtern und Landesjugendämtern, bei Leistungsvereinbarungen für stationäre Leistungen sowie im Betriebserlaubnisverfahren werden stärker an den konkreten Aufgabenbereichen und den darin wahrzunehmenden Funktionen ausgerichtet. So sollen Einrichtungen von der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII künftig ausgenommen werden, wenn sie außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahrnehmen und die erforderlichen Schutz- und Qualitätsstandards bereits durch eine bestehende gesetzliche Aufsicht sichergestellt sind. Damit werden Doppelzuständigkeiten vermieden und Bürokratie abgebaut. § 79 Abs. 3 SGB VIII-E stellt für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe klar, dass die quantitative und qualitative Personalausstattung nach Aufgabenbereichen und den darin wahrzunehmenden Funktionen zu bestimmen ist. Auch bei der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII-E richten sich die personellen Voraussetzungen nach den Funktionen, die das Personal in der jeweiligen Einrichtung wahrnimmt.

Bewertung:

Die meisten Bundesländer legen derzeit über Fachkraft-Positivlisten fest, welche Berufsabschlüsse ohne Einzelfallprüfung als Eignung im Sinne des Fachkraftgebots gelten und welche weiteren Qualifikationen in Kombination mit bestimmten Weiterbildungsmodulen ebenfalls in der Regel ohne Einzelfallprüfung anerkannt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, im Einzelfall und auf Antrag für bestimmte Aufgaben Personen mit anderen Qualifikationen als geeignet zuzulassen. Aus Sicht des Deutschen Vereins handelt es sich hier um eine Klarstellung im Sinne der gängigen Rechtsauffassung zum Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe.

Gleichwohl setzen die im Entwurf eingefügten Ergänzungen einen Impuls, bei der Beurteilung der Eignung potenzieller Beschäftigter in der Kinder- und Jugendhilfe stärker als bisher auf die konkreten Aufgaben und Kompetenzen abzustellen. Ein Anspruch auf Anerkennung als Fachkraft im Einzelfall bei entsprechender Eignung für konkrete Aufgaben wird so möglicherweise gestärkt.

2.15 Förderung der freien Jugendhilfe, § 74 Abs. 4 SGB VIII

§ 74 Abs. 4 SGB VIII-E ergänzt die Kriterien für die Förderung der freien Jugendhilfe. Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll künftig solchen Angeboten der Vorzug gegeben werden, die inklusiv ausgerichtet sind.

Bewertung:

Der Deutsche Verein bewertet die Ergänzung positiv. Damit wird die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe auch bei Förderentscheidungen stärker berücksichtigt. Die Regelung unterstützt das Ziel, Angebote so weiterzuentwickeln, dass junge Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam gefördert und bestehende Barrieren abgebaut werden. Dies knüpft an die bereits im SGB VIII verankerte Zielsetzung der gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen mit und ohne Behinderungen an.

2.16 Leistungsvereinbarung, § 78b SGB VIII-E

Mit der Änderung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII-E wird der Qualitätsbegriff in Anlehnung an § 134 SGB IX um den Aspekt der Wirksamkeit ergänzt. Die Regelung führt dazu, dass im Rahmen von Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII künftig auch Aspekte der Wirkungsorientierung zu berücksichtigen sind.

Bewertung:

Bei dem Begriff Wirksamkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der an dieser Stelle gesetzlich weder definiert noch konkretisiert wird. Es wird daher – entsprechend der Eingliederungshilfe nach SGB IX – die anspruchsvolle Aufgabe der Vertragspartner sein, geeignete Methoden, Kriterien und Instrumente zur Beurteilung der Wirksamkeit zu entwickeln. Der Deutsche Verein hat – bezogen auf den Bereich der Eingliederungshilfe – wiederholt betont, dass hierfür ein gemeinsames Verständnis über den Begriff zwischen den Vertragspartnern notwendig ist und auch Hinweise zu einer Begriffsbestimmung gegeben.⁴⁰ Dabei hat er auch darauf hingewiesen, dass es weiterer interdisziplinärer Forschung zur Wirksamkeit von Leistungen bedarf, umso eine sachangemessene empirisch fundierte Begründung professionellen Handelns unter Berücksichtigung der Ergebnisqualität zu ermöglichen.⁴¹ Der Deutsche Verein bekräftigt diese Hinweise auch für die Kinder- und Jugendhilfe. Aus diesen Gründen und den Erkenntnissen aus

⁴⁰ Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu Wirkung und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe (DV 26/20), S. 10, abrufbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/positionen/>.

⁴¹ Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu Wirkung und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe (DV 26/20), S. 14, abrufbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/positionen/>.

der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes stößt die Übernahme dieses Begriffs ohne weitere gesetzliche Konkretisierung auf Bedenken. Der Deutsche Verein weist zudem darauf hin, dass sich die Wirkung Sozialer Arbeit oftmals erst im weiteren Lebensverlauf eines (jungen) Menschen, bspw. in einer späteren Phase der Verselbstständigung im Erwachsenenalter, zeigt. Eine entsprechende Zielerreichung lässt sich demnach eher über langfristige qualitative Forschung als über kurzfristige Zielvereinbarungen beschreiben. Der Deutsche Verein regt daher an, die Forschung zur Messung von Wirkung und Wirksamkeit in der Sozialen Arbeit auszubauen.

Zu begrüßen ist, dass nach § 78b Abs. 2a SGB VIII-E die Ergebnisse der Vereinbarungen den Leistungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen sind. Dies stärkt Transparenz und Nachvollziehbarkeit und entspricht dem Anliegen des Deutschen Vereins, sozialrechtliche Regelungen und Verfahren bürgernah und adressatengerecht auszugestalten.⁴²

2.17 Digitalisierung der Zuständigkeitsbestimmung, § 79 Abs. 4 SGB VIII-E

Mit § 79 Abs. 4 SGB VIII-E wird klargestellt, dass zur Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit nach den §§ 86 bis 88a SGB VIII digitale Anwendungen eingesetzt werden können. Der Regierungsentwurf greift damit die Komplexität der Zuständigkeitsregelungen auf und verfolgt das Ziel, deren Anwendung zu vereinfachen und die Verwaltung zu entlasten.

Bewertung:

Die Klarstellung wird im Sinne der angestrebten Reformen des Sozialstaats vom Deutschen Verein positiv bewertet. Dieser Beitrag zu Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachungen durch Automatisierungen ist zielführend und greift eine relevante Herausforderung im Alltag der Praxis in den Jugendämtern auf. Digitale Anwendungen können die Fachkräfte bei der Prüfung der teilweise komplexen Zuständigkeitsregelungen unterstützen, Bearbeitungsprozesse beschleunigen und zu einer einheitlicheren Rechtsanwendung beitragen.

2.18 Kostenerstattung, § 89f Abs. 2 SGB VIII-E

Die Ergänzung in § 89f Abs. 2 SGB VIII-E eröffnet den Ländern die Möglichkeit, für Fälle der Kostenerstattung bei eingereisten jungen Menschen nach § 89d SGB VIII Bagatellgrenzen festzulegen sowie pauschale Abgeltungen vorzusehen.

⁴² Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung im Sozialrecht (DV 1/2025) vom 28. Mai 2025, [Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private... – Deutscher Verein](#) (letzter Abruf: 17. August 2026).

Bewertung:

Ziel dieser Regelung ist erkennbar eine Vereinfachung und Entbürokratisierung der Kostenerstattungsverfahren, was als Entlastung für die Verwaltung vor Ort grundsätzlich zu begrüßen ist.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 145 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend